

Öffnungsmaßnahmen ab 01.07.2021 – kaum Auswirkungen auf zahnärztliche Ordinationen

Die bereits medial seit längerem groß angekündigte 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, die weitere Öffnungen bzw. Erleichterungen ab 01.07.2021 bringen soll, wurde soeben erst kundgemacht.

Sie bringt für zahnärztliche Ordinationen praktisch keine Veränderungen, mit Ausnahme der Regelung, dass Patienten künftig nur mehr eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (**Mund-Nasen-Schutz**) anstatt der FFP2-Masken tragen müssen.

➔ **Wichtig: Patienten müssen auch weiterhin nicht getestet, geimpft oder genesen sein, wenn Sie die Ordination betreten!**

Weiterhin gilt auch für Mitarbeiter und Betreiber von zahnärztlichen Ordinationen die „**3-G-Regel**“ - § 1 Abs. 2:

- **Impfnachweis:**
 - Erstimpfung ab dem **22. Tag** nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als **90 Tage** zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als **270 Tage** zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem **22. Tag** nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als **270 Tage** zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
 - **Negative Testergebnisse** (Antigentests, molekularbiologische Tests), die alle **sieben Tage** zu erneuern sind
 - **Ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. entsprechender Absonderungsbescheid
 - Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf
- ➔ **Wichtig:** Grundsätzlich gelten Tests in den meisten Bereichen nur 24 Stunden (Selbsttest), 48 Stunden (klassischer Antigentests einer befugten Stelle) oder 72 Stunden (PCR-Test). Für Zahnärztinnen und Zahnärzte und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt jedoch die Sonderregelung, dass diese nur **alle 7 Tage** erneuert werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass die **Selbsttests** anerkannt werden, sofern diese **im behördlichen Datenverarbeitungssystem** (QR- Code mit online-Erfassung des Ergebnisses etc.) **erfasst werden**.

Nähere Informationen des Bundeslandes zu den Testmöglichkeiten finden Sie unter:

<https://www.salzburg.gv.at/gesundheitsseiten/corona-tests.aspx>

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/246667.htm>

Kontaktpersonennachverfolgung – Tragen von Schutzausrüstung weiterhin notwendig

In der Beilage finden Sie das aktuelle Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“

[BEILAGE 1]

Es gelten demnach weiterhin die bekannten Bestimmungen zur Schutzausrüstung für Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Zahnärztlichen Assistentinnen im Zusammenhang mit der Kontaktpersonennachverfolgung. D.h. bei Nichttragen der Schutzausrüstung kann eine **Einstufung als**

KI- oder KII-Kontaktperson bei Kontakt mit einem Covid-19-positiven Patienten durch die Bezirkshauptmannschaft oder das Magistrat erfolgen. Die komplexen Detailregelungen dazu finden Sie im o.a. Dokument. Die in Oberösterreich gültige Schutzausrüstung nochmals im Überblick:

- FFP2-Maske und
- Brille oder Visier und
- Schürze oder Mantel und
- Haube

zu übermitteln

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Markus Pausch

Landes
Zahnärztekammer
Oberösterreich

A-4020 Linz
Marienstraße 9/I
Tel. 050511-4010
Fax 050511-4014
E-Mail: office@ooe.zahnaerztekammer.at
Internet: <https://ooe.zahnaerztkammer.at>